

Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag über Lagerboxen (Selfstorage)

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, diese Allgemeinen Bedingungen gelesen zu haben und zu akzeptieren. Ausserdem nimmt er ausdrücklich zur Kenntnis, dass diese Allgemeinen Bedingungen integrierender Bestandteil des Mietvertrages sind.

Der Mieter hat das Abteil bei der Übernahme zu kontrollieren und etwaige Schäden oder Verunreinigungen dem Vermieter unverzüglich zu melden. Erfolgt keine solche Meldung wird davon ausgegangen, dass die Boxe in sauberem und unbeschädigtem Zustand übernommen wurde.

Bei Vertragsende ist der Mieter verpflichtet, die Boxe besenrein gereinigt und unbeschädigt zurückzugeben.

Der Zutritt zu den Lagerboxen ist täglich möglich zwischen 0600 und 22.00 Uhr.

Während dem Ein- und Auslagern abgestellte Fahrzeuge dürfen den Zugang und den Verkehr anderer Arealnutzer nicht behindern.

Die gemietete Lagerbox darf ausschliesslich zu Lagerzwecken genutzt werden. Jegliche anderen Arbeiten als Ein- und Auslagern sind verboten. Jegliche Belegung von freien Umgebungsflächen ist untersagt.

Die eingelagerten Waren/Gegenstände werden vom Vermieter nicht versichert. Der Vermieter haftet für keinerlei Schäden am Lagergut.

Der Mieter hat sein Lagergut für etwaige Schadensfälle wie Einbruch, Brand, Wasserschäden oder Naturgewalten im Rahmen seiner eigenen Haushaltsversicherung zu versichern.

Der Mieter ist für die Verschliessung seiner Lagerboxe selbst verantwortlich.

Nicht gelagert werden dürfen:

- Nahrungsmittel oder andere verderbliche Waren;
- Brennbare oder entzündliche Stoffe/Flüssigkeiten wie z.B. Gas, Farben, Benzin, Öl, Lösungsmittel, unter Druck stehende Gase etc.;
- Waffen, Sprengstoffe und Munition;
- Chemikalien, Giftmüll, Asbest oder sonstige potentiell gefährliche Materialien.

Wängi,

Für die Vermieterin

Wängi,

Der / Die MieterIn

Strässle Immobilien
Immobilien-Treuhand GmbH